

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An die  
Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2307

21.11.2023

**Formulierungshilfe für einen Beschluss zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 61 der Landesverfassung für das Jahr 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen eine Formulierungshilfe für einen Beschluss zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 61 der Landesverfassung für das Jahr 2023.

Ich bitte Sie, die Fraktionen des Landtags über die Formulierungshilfe zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlage



## **Beschluss zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Landesverfassung für das Jahr 2023**

Der Landtag möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Krisen – der Corona-Pandemie, dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie der Naturkatastrophe Jahrhundert-Sturmflut vom 20./21.10.2023 – und deren Folgen eine außergewöhnliche Notsituation darstellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage im Jahr 2023 durchgehend weiterhin erheblich beeinträchtigt.

Der Fortbestand und die Entwicklung einer Notsituation sowie die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme finanzieller Mittel aus den in den Jahren 2020 und 2022 bereitgestellten Notkrediten im Jahr 2023 ergeben sich aus den kumulativ wirkenden Krisen und der damit einhergehenden spürbaren Belastung der staatlichen Finanzlage. So sind zeitgleich Maßnahmen zur Bekämpfung und Anpassung an die durch den Angriffskrieg auf die Ukraine verursachten Fluchtbewegungen und Folgen der Energiekrise zu leisten und nachsorgende Maßnahmen für die in 2023 andauernden Auswirkungen der Corona-Pandemie zu finanzieren. Mit der Jahrhundertsturmflut vom 20./21. Oktober 2023 ergibt sich zudem eine Naturkatastrophe, die in ihren Auswirkungen den Landeshaushalt nachhaltig belasten wird.

Die Ursachen dieser außergewöhnlichen Notsituation entziehen sich der Kontrolle des Staates. Die verschiedenen Krisen führen in Verbindung und gegenseitiger Verstärkung zu einer weiterhin erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes. Mit Blick auf das ergangene Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 ist es daher notwendig, dass der Landtag diese außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Landesverfassung auch für das Jahr 2023 feststellt.

Zu Ihrer Bewältigung sind die gemäß Haushaltsplan 2023 sowie weiterer Beschlüsse des Landtags und seiner Ausschüsse vorgesehenen finanziellen Mittel aus den

bereitgestellten Notkrediten bzw. aus den daraus gebildeten Rücklagen und Sondervermögen für die vorgesehenen Zwecke gem. Beschlüssen des Landtags – Drucksachen 19/2099, 19/2149 (neu), 19/2491, 19/3818(neu) 2. Fassung, 19/2492, 19/3819(neu), 20/162, 20/431(neu), 20/465, 20/1380(neu) – erforderlich.

Der Landtag stellt fest, dass mit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen konkretisiert wurden. Das Urteil betont explizit das Prinzip der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit für den Umgang mit Notkrediten.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass die bis Ende 2023 nicht verausgabten Mittel zur Sondertilgung gemäß § 4 Absatz 3 Tilgungsgesetz vom 27. Juni 2023 einzusetzen sind. Die Nachweise erfolgen mit den Haushaltsrechnungen.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden ggf. vom Landtag neu zu beschließende Notkreditmittel nur noch gemäß den Anforderungen des Verfassungsgerichts an Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit eingesetzt.

#### Begründung:

Im Einzelnen:

##### a) Corona-Pandemie

Mit Drucksache 19/2099 hat der Landtag im Jahr 2020 angesichts der weltweiten Corona-Pandemie erstmalig eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Landesverfassung festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Mit den Drucksachen 19/2491 und 19/2492 unter Einbeziehung des Umdrucks 19/4606 hat der Landtag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, für erforderliche Anpassungen, die aus der Corona-Pandemie resultieren, und weitere Nachsorgebedarfe eine Maßnahmenpaket im Volumen von 5.500 Mio. Euro beschlossen.

Als Bestandteile dieses Maßnahmenpakets wurden 1.150 Mio. Euro zur unmittelbaren Abwehr der Infektionsgefahr sowie für den Gesundheitsschutz beschlossen. Mit 1.425 Mio. Euro sollten unmittelbar aus der Corona-Pandemie resultierende strukturelle Steuerausfälle ausgeglichen werden. Für unmittelbare und mittelbare Maßnahmen in den Kommunen wurden 425 Mio. Euro vorgesehen. Schließlich wurden 2.500 Mio. Euro veranschlagt, um geplante Investitionsmaßnahmen im Rahmen des „InfrastrukturModernisierungsProgramms für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS) abzusichern sowie ergänzende Investitionsbedarfe zu finanzieren. Letztere dienen sowohl unmittelbar der

Stabilisierung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts als auch darüber hinaus der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen, die als Konsequenz und Folge der Corona-Pandemie mittelbar für notwendig erachtet wurden.

Im Hinblick auf die im Laufe der Jahre 2021 und 2022 eingetretene Verbesserung der Finanzlage des Landeshaushaltes hat der Landtag mit Drucksache 20/162 beschlossen, den Corona-Notkredit dahingehend anzupassen, dass die Kompensation struktureller Steuerausfälle mit dem Haushalt 2022 endet und die Absicherung von Investitionen aus IMPULS ab 2023 im Grundsatz nicht mehr aus dem Corona-Notkredit erfolgt.

Aufgrund der zwischenzeitlich erneut eingetretenen außergewöhnlichen Notsituation, die der Landtag aufgrund des am 24. Februar 2022 erfolgten Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine mit Drucksache 19/3818 (neu) festgestellt hat, ist es auch im Jahr 2023 allerdings nicht möglich, die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung und Nachsorge der Corona-Pandemie sowie die als Konsequenz aus der Corona-Pandemie beschlossenen Anpassungsmaßnahmen aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren. Die Finanzierung dieser Teile des ursprünglichen Corona-Maßnahmepakets erfolgt deshalb auch im Jahr 2023 aus Mitteln des Corona-Notkredites. Dies dient insbesondere auch dafür, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gegenüber Kommunen und Dritten gemachten Zusagen einzuhalten.

#### b) Russischer Angriffskrieg auf die Ukraine

Aufgrund des am 24. Februar 2022 erfolgten Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine hat der Landtag mit Drucksache 19/3818 (neu) eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt.

Mit den Drucksachen 19/3818 (neu) und 20/431(neu) hat der Landtag zur Bekämpfung der Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, für aus dem Krieg in der Ukraine resultierende Anpassungsmaßnahmen sowie weitere Nachsorgebedarfe ein Maßnahmenpaket im Volumen von 1.400 Mio. Euro beschlossen.

Als Bestandteile des Maßnahmenpakets wurde beschlossen, die unmittelbaren und mittelbaren Folgen des russischen Angriffskriegs mit Hilfe von Notkrediten zu finanzieren. Dieses umfasst die u.a. Kosten für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration von Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine, krisenbedingte Mehrkosten und Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich sowie die von Land und Bund beschlossenen Entlastungsmaßnahmen. Als mittelbare Anpassungsmaßnahme als Konsequenz aus dem russischen Angriff auf die Ukraine hat der

Landtag ferner beschlossen, eine Beschleunigung der Energiewende und Erlangung der Energiesouveränität aus Mitteln des Ukraine-Notkredites zu finanzieren. Die gestiegenen Energiepreise, insbesondere aber die geopolitische Lage, machen die Umsetzung von Maßnahmen zur erheblichen Beschleunigung der Energiesouveränität erforderlich, welche geeignet sind, eine autonomere Energieversorgung zu gewährleisten und somit die Resilienz der Versorgung selbst zu erhöhen.

Im laufenden Jahr 2023 dauert der Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine unvermindert an. Daraus resultieren nach wie vor unmittelbare und mittelbare Konsequenzen bei der Aufnahme von Geflüchteten und Vertriebenen, in Form von krisenbedingten Mehrkosten und Preissteigerungen, insbesondere im Energiebereich, sowie aus den von Land und Bund beschlossenen Entlastungsmaßnahmen. Den aktuellen Entwicklungen des Jahres 2023 hat der Landtag mit dem veränderten Notkreditbeschluss in Drucksache 20/1380 (neu) Rechnung getragen. Dabei hat der Landtag auch Konkretisierungen bei den Anpassungsmaßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende und Erlangung der Energiesouveränität beschlossen und Anpassungsmaßnahmen zum Schutz kritischer Infrastruktur beschlossen.

Da die Finanzlage des Landes Schleswig-Holstein in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine nach wie vor erheblich beeinträchtigt ist, kann die Finanzierung dieser Maßnahmen im Jahr 2023 nicht aus dem laufenden Haushalt erfolgen, so dass dafür auf Notkreditmittel zurückgegriffen werden muss.

### c) Naturkatastrophe Ostsee-Sturmflut

Am 20. und 21. Oktober 2023 ereilte die Ostseeküste eine schwere Sturmflut. Es war das schwerste **Ostseesturmhochwasser** seit über hundert Jahren. Der Wiederaufbau wird nach den bisherigen Schadensschätzungen einen dreistelligen Millionenbetrag kosten. Davon entfallen Kosten von 140 Mio. Euro auf die kommunale Infrastruktur, 40 Mio. Euro auf private Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie 40 Mio. Euro auf Küstenschutzmaßnahmen. Die Feststellungen und Bezifferungen der Schäden sind noch nicht vollumfänglich abgeschlossen.

Ebenso lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob und welche Anpassungsmaßnahmen u.a. beim Bevölkerungs- und Küstenschutz als Konsequenz aus der Ostsee-Sturmflut geboten sind. Auswirkungen auf den Landeshaushalt können sich zudem aus den vom Land bereitgestellten Überbrückungsdarlehen ergeben, sowohl aufgrund von gewährten Zinsvergünstigungen, als auch im Rahmen von Härtefallregelungen durch einen Tilgungsverzicht.

In einem ersten Schritt konnten durch Umschichtungen im Haushaltsvollzug bereits einige schnell wirksame Hilfen in Form von Überbrückungshilfen geleistet werden. Für die Schadensbeseitigung wie auch für in Folge der Sturmflut notwendige vorbeugende Maßnahmen wird es im Haushaltsjahr 2024 und ff. weiterer wirksamer Maßnahmen bedürfen.